

TEIL I - ANWENDUNGSBEREICH UND AUSLEGUNG

Diese (Deutschland) Allgemeinen Bedingungen für Schwerlast / Schwertransport (Vermietung) Dienste - Mai 2023 (im Folgenden: „**Allgemeine Bedingungen**“) sind wesentlicher Bestandteil dieses zwischen dem Auftragnehmer und dem Unternehmen für die Dienstleistungen und/oder Vermietung-Dienste geschlossenen Vertrages. Die Anwendung sonstiger beim Unternehmen mit Bezug auf die (Vermietung-)Dienste geltenden Bedingungen und/oder diejenigen, welche sich auf diese beziehen, wird vom Unternehmen ausdrücklich ausgeschlossen.

Neben diesem **TEIL I**, bestehen diese Allgemein Bedingungen aus dem die vertraglichen Begriffsbestimmungen (im Folgenden: „**Begriffsbestimmungen**“) enthaltenden **TEIL II**, dem die auf sowohl die Dienste als auch die Vermietung-Dienste (sofern nicht anders lautend genannt, Anwendung findenden allgemeinen Bedingungen (im Folgenden: „**Allgemeine Bedingungen**“) sowie dem lediglich auf die Vermietung-Dienste Anwendung findenden besonderen/zusätzlichen Bedingungen enthaltenden **TEIL IV** (im Folgenden: „**Besondere Vermietungsbedingungen**“). Für Vermietung-Dienste gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen die Besonderen Vermietung-Bedingungen, wobei im Falle von Unstimmigkeiten, Mehrdeutigkeit, Widersprüchlichkeiten oder Konflikten zwischen den Besonderen und den Allgemeinen Bedingungen die zuerst genannten Bedingungen Vorrang haben.

TEIL II - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Änderung, Änderungsauftrag, Anfrage nach Auftragsänderung	Besitzen, allein in Bezug auf die Dienste, die in Absatz 2.1 der Allgemeinen Bedingungen genannte Bedeutung.
Auftraggeber	(Sofern auf das jeweilige Projekt anwendbar): Die in den Einzelangaben genannte(n) (letztendliche(n)) Eigentümerin(nen) des Projekts und/oder den (End-)Kunden des Unternehmens darstellende(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), einschließlich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Agenten und Unterauftragnehmer, Vertreter und zulässigen Nachfolger sowie Abtretungsempfänger/-innen.
Ausrüstung	bezeichnet: (1) In Bezug auf die <u>Dienstleistungen</u> : Das vom Auftragnehmer gemäß den Angaben in der Einzelennung während der Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Schwergut- und/oder Schwertransportgerät; (2) In Bezug auf die <u>Vermietungsdienste</u> : Das an das Unternehmen gemäß der Nennung in den Einzelangaben vermietete Schwergut- und/oder Schwertransportgerät.
Dienstleistungen	Die in den Einzelangaben genannten und gemäß den Bedingungen dieses Vertrages ggf. änderungsfähigen vom Auftragnehmer erbrachten Schwerlast-, Schwertransport- und/oder Nebenleistungen/Arbeiten.
Drittpartei	Eine natürliche oder juristische Person, bei welcher es sich nicht um eine Unternehmens- oder Auftragnehmergruppe (oder eines ihrer Mitglieder) handelt.
Einzelangaben:	Die Teile/Dokumente des Vertrages mit den Angaben zu (1)den Parteien, dem Projekt sowie dem Auftraggeber, (2) den (Vermietung-)Diensten sowie (3) den wesentlichen/besonderen Bedingungen in Bezug auf die (Vermietung-)Dienste, wie z. B. Preisangebote, Angebote, Arbeits-/Kaufaufträge, Unterschriftsdokumente (eine Vertragsform), Allgemeine/Besondere Geschäftsbedingungen, Anlagen, Zeitpläne und/oder Anhänge.
Erbringung	Nur in Bezug auf die Dienste: Die vom Auftragnehmer vollständig gemäß dem Vertrag sowie dem in den Einzelangaben Genanntem vollständig erbrachten Dienstleistungen.
Erfüllungsdatum	Nur in Bezug auf die Dienste: Das im Zeitplan angegebene Datum, zu welchem der Auftragnehmer die vertraglich festgelegten Dienstleistungen vollständig erbracht zu haben hat.
Frachtgut	bezeichnet: (1) In Bezug auf die <u>Dienstleistungen</u> : Das oder die vom Auftragnehmer in den Einzelangaben genannte(n) zu befördernde(n) und/oder zu hebende(n) und/oder zu bewegende(n) und/oder zu lagernde(n) und/oder umzuschlagende(n) Objekt(e); (2) in Bezug auf die <u>Vermietungsdienste</u> , sämtliche(s) vom Unternehmen mit der Ausrüstung und/oder Personal zu befördernde(s) und/oder zu hebende(s) und/oder zu bewegende(s) und/oder zu lagernde(s) und/oder umzuschlagende(s) (beabsichtigte(s)) Objekt(e);
Hauptauftrag-nehmer	Die im Vertrag genannte(n) und dem Unternehmen (Vermietung-)Dienste bereitstellende(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), einschließlich dessen/deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Agenten, Vertreter, zulässigen Rechtsnachfolger sowie Abtretungsempfänger.
Hauptauftrag-nehmergruppe	Der Hauptauftragnehmer, dessen Unterauftragnehmer, Tochterunternehmen, Mutter-, Mitglied sowie sonstigen verbundenen Unternehmen, einschließlich dessen/deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Agenten, Vertreter und zulässigen Nachfolger sowie Abtretungsempfänger (ausgeschlossen die Mitglieder der Unternehmensgruppe).
Höhere Gewalt	Besitzt die in Absatz 6.4 der Allgemeinen Bedingungen bezeichnete Bedeutung;
Parteien/Partei	Das Unternehmen sowie der Auftragnehmer bzw. das Unternehmen oder der Auftragnehmer.
Personal	bezeichnen: (1) In Bezug auf die <u>Leistungen</u> : Die vom Auftragnehmer während der Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Angaben in den Einzelangaben; (2) in Bezug auf die <u>Vermietungsdienste</u> : Die an das Unternehmen gemäß der Angabe in den Einzelangaben entsendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Projekt	Das in den Einzelangaben näher bezeichnete Projekt.
Recht	Gesetze, Akte, Verordnungen, untergeordnete Gesetze, Satzungen, Anordnungen, Anweisungen, Zuerkennungen sowie Ankündigungen jedweder auf die Dienstleistungen anwendbaren staatlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Instanzen jeglichem Rechtsprechungsgebiets.

Schlechtwetter	Im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers das Bestehen oder die Auswirkungen von Starkregen, Wind (insbesondere Wind in Hubhöhe) und/oder sonstiger klimatischen Bedingungen (insbesondere Hagel, Schnee, Kälte, Staubsturm und/oder extrem hohe Temperaturen), infolge derer die Ausführung der Arbeiten dem Personal und/oder der Ausrüstung entweder nicht zugemutet werden kann und/oder für diese(s) nicht sicher ist, oder die Erbringung der Dienstleistungen in Teilen oder insgesamt unmöglich ist.
Standort	bezeichnen: (1) In Bezug auf die <u>Dienstleistungen</u> : Der/die vom Unternehmen benannte(n) Ort(e) und/oder den/die Bereich(e), an welchem/welchen die Dienstleistungen gemäß den Einzelangaben zu erbringen ist/sind; (2) In Bezug auf <u>Vermietungsdienste</u> : Der/die vom Unternehmen benannte(n) Ort(e) und/oder den/die Bereich(e), an welchem/welchen die Ausrüstung gemäß den Einzelangaben einzusetzen ist.
Streitfall	Jedwede aus der Auslegung, Erfüllung, Nichterfüllung, Gültigkeit oder Verstößen gegen den Vertrag hervorgehenden, mit diesem in Verbindung stehenden oder sich hierauf beziehenden oder aus diesem Vertrag oder den durch diesen beabsichtigten Transaktionen hervorgehen oder in einer Art und Weise auf diesen beziehende Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Klage, einschließlich Klagen, welche auf vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften, auf unerlaubter Handlung sowie auf gesellschaftsrechtlichen oder verfassungsmäßigen Vorschriften beruhen.
Unterauftrag-nehmer	In Bezug die jeweilige Partei eine natürliche oder juristische Person, welche in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Partei oder einem anderen Unter-(Unter-)auftragnehmer der jeweiligen Partei für die Erbringung eines Teils der Dienstleistungen oder des Projekts steht.
Unternehmen	Die die im Vertrag genannten (Vermietung-)Dienste beschaffende(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), einschließlich dessen/deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Agenten, Vertreter, zulässigen Rechtsnachfolger sowie Abtretungsempfänger.
Unternehmens-gruppe	Das Unternehmen, der Hauptauftraggeber sowie dessen und deren Unterauftragnehmer, Tochtergesellschaften, Mutter-, Mitglieds-, Tochter- oder sonstige verbundenen Unternehmen, einschließlich ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Agenten, Vertreter und zulässigen Nachfolger sowie Abtretungsempfänger (ausgeschlossen die Mitglieder der Auftragnehmergruppe).
Ursprüngliche Vertragssumme	Die Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Auftragnehmer und dem Unternehmen vereinbarte Vertragssumme, ausgenommen jedoch der gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen des Vertrages (Einzelangaben) vereinbarten Anhebungen dieser Summe;
Vermietungsdauer	Beträgt mindestens die für jedes Ausrüstungsstück und/oder das jeweilige Personalmitglied in den Einzelangaben genannte <u>Mindestverleihdauer</u> . Sofern in den Einzelangaben nicht ausdrücklich anders lautend angegeben: (a) <u>beginnt</u> die Vermietungsdauer für das jeweilige Ausrüstungsstück und/oder jeweilige Personalmitglied zu dem zuerst eintretenden Zeitpunkt von entweder (i) dem vereinbarten (voraussichtlichen) Datum des Beginns der Vermietungsdauer (sofern vorhanden) oder (ii) der tatsächlichen Ankunft der Ausrüstung oder des Personals am Standort; (b) <u>beinhaltet</u> die Vermietungsdauer für das jeweilige Ausrüstungsstück und/oder jeweilige Personalmitglied den Zeitraum des sowohl Auf- als auch Abbaus der Ausrüstung, <u>jedoch nicht</u> den Zeitraum des An- oder Abtransports der Ausrüstung und/oder An- und Abreise des Personals zum/vom Standort; (c) <u>endet</u> die Vermietungsdauer für das jeweilige Ausrüstungsstück und/oder jeweilige Personalmitglied zum jeweils späteren Zeitpunkt, zu welchem: (i) das vereinbarte (vorweggenommene) Enddatum der Vermietungsdauer (sofern vorhanden) erreicht wurde, oder (ii) die Ausrüstungsstücke tatsächlich vollständig abgebaut wurden und der Abtransport beginnen kann.
Vermietungsdienste	Die in den Einzelangaben genannte und gemäß den Bedingungen des Vertrags ggf. änderungsfähige Vermietung sowie der Vermietung von Ausrüstung und/oder: der Dienstverschaffung an und/oder der Überlassung von Personal durch den Auftragnehmer bzw. das Unternehmen und/oder vom Auftragnehmer während der Vermietungsdauer erbrachte Nebenleistungen;
Vermietungsgebühr(en)	Der vom Unternehmen gemäß der Nennung in den Einzelangaben pro Stunde/Tag/Woche/Monat/Jahr/sonstige Zeitspanne pro jeweiliges Ausrüstungsstück und/oder jeweiliges Personalmitglied zu leistende Satz bzw. die zu leistenden Sätze (Normal und Verlängerung/Zuschlag).
Vertrag:	bezeichnet: (1) Die gesamte zwischen dem Auftragnehmer und dem Unternehmen in Bezug auf die (Vermietungs-) Dienste geschlossene Vereinbarung, einschließlich sämtliche einen Teil des Vertrages darstellenden Dokumente, wie z. B. Preisangebote, Angebote, Arbeits-/Kaufaufträge, Unterschriftenverträge (eine Vertragsform), allgemeine/besondere Bedingungen, Anlagen, Zeitpläne und/oder Anhänge; (2) das Dokument in seiner zwischen den Parteien im gegenseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbarten und kraft des von ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern unterzeichneten Instruments jeweils geltenden Fassung.
Vertragssumme	- In Bezug auf die <u>Dienstleistungen</u> : Der in den Einzelangaben genannte und vom Unternehmen für die Dienstleistungen zu zahlende Gesamtbetrag in dessen von den Parteien gemäß den Bedingungen des Vertrages gegebenenfalls geänderten Höhe. - In Bezug auf die <u>Vermietungsdienste</u> : Der in den Einzelangaben genannte und vom Unternehmen für die erbrachten Vermietungsdienste zu zahlende Gesamtbetrag in dessen von den Parteien gemäß den Bedingungen des Vertrages gegebenenfalls geänderten Höhe. Sofern in den Einzelangaben nicht ausdrücklich anders lautend angegeben: (a) beruhen die Vertragssumme sowie die Vermietungssätze auf der vereinbarten <u>Mindestverleihdauer</u> sowie auf den in den Einzelangaben genannten Betriebs-/Arbeitszeiten;

	(b) erhöht sich die Vertragssumme bei einer Verlängerung der Vermietungsdauer und/oder einem über diese Dauer und/oder die vereinbarte Betriebs-/Arbeitsdauer hinausgehenden Einsatz der Ausrüstung und/oder des Personals um die in den Einzelangaben genannten Zeitsätze für Verlängerung/Mehrarbeit.
Vertrauliche Informationen	Besitzt die in Absatz 10.4 der Allgemeinen Bedingungen bezeichnete Bedeutung.
Zeitplan	In Bezug auf nur die Dienstleistungen: Der für den Auftragnehmer für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Nennung in den Einzelangaben geltende Zeitplan.

TEIL III - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
1. Umfang der Dienstleistungen (ARBEITEN)

Als Gegenleistung für die Vertragssumme erbringt der Auftragnehmer sämtliche in den Einzelangaben festgelegten (Vermietung)Leistungen, stellt diese bereit, liefert diese und erfüllt auch sämtliche sonstigen vertraglich (in den Einzelangaben) festgelegten Verpflichtungen.

2. ÄNDERUNGEN (nur gültig für die Dienstleistungen)

2.1 Begriffsbestimmungen zu „Änderung“

2.1.1 Änderung: (1) Änderungen an der Qualität, Quantität oder der Art der Dienstleistungen, insbesondere Hinzufügungen, Erhöhungen, Verringerungen, Auslassungen, Entfernung, Änderungen, Abänderungen in der Reihenfolge und/oder (2) vom Auftragnehmer zur zügigeren Erbringung vorgeschlagene Änderungen an den Dienstleistungen und/oder Erreichung von Effizienzsteigerung und/oder Kosteneinsparungen und/oder gesetzliche Änderungen.

Änderungsauftrag: Ein schriftliches Dokument, welches:

(1) die von entweder dem Unternehmen oder dem Auftragnehmer festgestellten, angestoßenen oder verlangten Änderung förmlich niederlegt;

(2) zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Unternehmens und Auftragnehmers gegenseitig vereinbart wurde;

(3) den Umfang sowie die Einzelheiten der Änderungen an den Dienstleistungen näher bezeichnet;

(4) den, sofern vorgenommen, angepassten Betrag der Vertragssumme aufführt sowie

(5) den, sofern vorgenommen, Umfang der Anpassung an den Zeitplan und/oder an das Erfüllungsdatum genauer angibt.

Anfrage nach Auftragsänderung: Eine entweder vom Unternehmen oder vom Auftragnehmer eingereichte schriftliche Anfrage oder Vorschlag auf Änderung eines Auftrages, einschließlich:

(i) einer Beschreibung der Art der Änderung sowie des Grundes/der Gründe, des/der Ereignisse(s) und/oder der Umstände, welche zu der Änderung geführt haben sowie

(ii) sofern der die Anfrage stellenden Partei zum Zeitpunkt der Anfrage in angemessener Art und Weise bekannt und verfügbar, eine allgemeine Beschreibung der Auswirkungen der Änderung sowie eine genaue Angabe/Begründung/Schätzung der Auswirkungen der Änderung (sofern vorgenommen)

auf die Vertragssumme und/oder den Zeitplan und/oder das Erfüllungsdatum.

2.2 Recht beider Parteien auf Einreichung einer Anfrage nach Auftragsänderung

2.2.1 Das Unternehmen ist berechtigt, mitunter, jedoch noch vor der Erfüllung der Dienstleistungen und vorbehaltlich der in diesem Absatz 2 festgelegten Einschränkungen, beim Auftragnehmer in Bezug auf (eine) Änderung(en) der Dienstleistungen eine Anfrage nach Auftragsänderung einzureichen.

2.2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, mitunter, jedoch vor der Vollendung der Dienstleistungen, beim Unternehmen eine Anfrage nach Auftragsänderung in Bezug auf (eine) von ihm festgestellte Änderung(en) an den Dienstleistungen einzureichen.

2.3 Rechte des Unternehmens sowie des Auftragnehmers zur Ablehnung einer Anfrage wegen Auftragsänderung

2.3.1 Das Unternehmen ist berechtigt, eine vom Auftragnehmer eingereichte Anfrage wegen Auftragsänderung in dem Maße abzulehnen, in welchem diese Änderung zur Beseitigung oder Korrektur des Nachstehenden erforderlich ist:

(i) der nachteiligen Folgen eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und/oder auf ihm beruhenden Mängeln an den Dienstleistungen und/oder

(ii) der nachteiligen Folgen einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers in Bezug auf die Dienstleistungen.

2.3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine vom Unternehmen erfolgte Anfrage nach Auftragsänderung in den Fällen abzulehnen, in welchen der Umfang der Änderung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers fällt und/oder sonstige Projekte des Auftragnehmers oder seiner (Unter-)Auftragnehmer sich im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers hierdurch in unangemessener Art und Weise verzögern.

2.4 Zu einer (Anfrage wegen) Auftragsänderung berechtigende Umstände

2.4.1 Der Auftragnehmer ist bei Eintritt der nachstehenden Ereignisse und Umstände in jedem Fall zu einer Auftragsänderung, einschließlich einer hierdurch hervorgehenden Anpassung der Vertragssumme und/oder des Zeitplans und/oder des Fertigstellungstermins berechtigt:

(a) Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Unternehmens;

(b) Änderungen oder Ergänzungen an bzw. zur Dokumentation, den Zeichnungen oder sonstigen vom Unternehmen bereitgestellten Informationen;

(c) neue, zusätzliche oder abweichende Anweisungen, Anordnungen und/oder Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens während der Erbringung der Dienstleistungen;

(d) vom Unternehmen, dem Unternehmen und/oder dessen sonstigen (Unter-)Auftragnehmern verursachte Verzögerungen oder Störungen;

(e) Unmöglichkeit des Grunds-/Untergrunds, dem benötigten Bodendruck der während der Erbringung der im Vertrag näher bezeichneten Dienstleistungen durch den Auftragnehmer eingesetzten Ausrüstung (einschließlich des Frachtgewichts) standhalten zu können. Zusätzlich hierzu stellt das Unternehmen die Gruppe des Auftragnehmers in Bezug auf sämtliche aus diesen unzureichenden/ungeeigneten Baugrundverhältnissen herrührenden Schäden, Verluste, Ansprüche, Kosten usw. frei;

(f) unzureichende strukturelle Integrität des Frachtguts für die sichere und effiziente Erbringung der Dienstleistungen oder für Nichteignung dieses für die während dieser Arbeiten gemäß den näheren Angaben im Vertrag eingesetzte Hebe- und/oder Transportmethode. Zusätzlich hierzu stellt das Unternehmen die Gruppe des Auftragnehmers in Bezug auf sämtliche aus einer solchen Nichteignung herrührenden Schäden, Verluste, Ansprüche, Kosten usw. frei;

(g) Ungenauigkeit, Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der dem Auftragnehmer vom Unternehmen entweder selbst oder auf dessen Veranlassung bereitgestellten Informationen und Dokumentation;

(h) Änderung der anwendbaren Gesetze, Standortvorschriften, Sicherheitsregeln und/oder Vorschriften mit Auswirkung auf die Erbringung der Dienstleistungen;

(i) Verzögerungen oder Unterbrechungen infolge von Bedingungen, aufgrund welcher nach alleiniger Meinung des Auftragnehmers die Erbringung der Dienstleistungen und/oder der Einsatz der Ausrüstung des Auftragnehmers ggf. unsicher oder gar gefährlich für Leben oder Eigentum wird, insbesondere der Einsatz der Ausrüstung außerhalb der vom Hersteller angegebenen Betriebsgrenzen sowie schlechtem Wetter;

(j) sonstige nicht durch den Auftragnehmer verursachte und/oder außerhalb dessen Beherrschung liegende Ereignisse, Bedingungen sowie Umstände (insbesondere Ereignisse höherer Gewalt) und/oder solche, für welche das Unternehmen gemäß diesem Vertrag oder dem Gesetz verantwortlich ist und/oder eine nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages erfolgte Gesetzesänderung

2.5 Bestimmung der Anpassung der Vertragssumme

2.5.1 Aufgrund einer Änderung bei den Dienstleistungen notwendige Anpassungen der Vertragssumme werden durch eine der aufgeführten Methoden oder einer Kombination daraus in der nachstehenden Rangfolge bestimmt:

(a) in Übereinstimmung mit den im Vertrag für gleiche oder ähnliche Leistungen festgelegten oder nachträglich vereinbarten geltenden Einheits- oder Stundensätzen;

(b) auf einer Kosten-Plus-Basis, einschließlich eines Aufschlags von 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des Gesamtbetrags;

(c) durch gegenseitige Vereinbarung einer (einzeln angegebenen) Pauschale;

(d) eine zwischen den Parteien in einer sonstigen Art und Weise vereinbarte faire und angemessene Bewertungsmethode.

2.6 Bearbeitung von Auftragsänderungen und Streitfälle

2.6.1 Vom Auftragnehmer eingereichte Anfragen nach Auftragsänderung werden vom Unternehmen unverzüglich nach deren Einreichung durch den Auftragnehmer, spätestens jedoch nach 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Eingang der Anfrage schriftlich genehmigt, geändert oder abgelehnt.

2.6.2 Können sich der Auftragnehmer und das Unternehmen jedoch nicht auf eine Anpassung der Vertragssumme und/oder des Zeitplans und/oder des Erfüllungsdatums und/oder auf einen anderen Gesichtspunkt der vom Unternehmen eingereichten Änderung oder der Anfrage nach Auftragsänderung einigen, so ist das Unternehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.3.2 berechtigt, den Auftragnehmer schriftlich dahingehend anzuweisen, mit der Durchführung der Arbeiten fortzufahren und die Änderung nach Verlangen des Unternehmens umzusetzen. In diesem Fall:

(a) Ist der Auftragnehmer in dem Maße, in welchem sich die Meinungsverschiedenheit auf die Vergütung bezieht, erst zu dem Zeitpunkt mit der zur Umsetzung der Änderung verpflichtet, in welchem dieser vom Unternehmen eine entsprechende schriftliche Anweisung erhält und ihm eine (vorläufige) Anpassung der Vertragssumme in Höhe der Einzelkosten zuzüglich eines Aufschlags von 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) für Gemeinkosten und Gewinn gewährt hat sowie

(b) gilt die Meinungsverschiedenheit bzgl. der Anfrage nach Auftragsänderung als Streitfall, betreffend welchem die jeweilige Partei berechtigt ist, eine (beschleunigte) Streitbeilegung nach Absatz 9.2.2 („Streitfälle“) einzuleiten.

2.7 Verringerung des Umfangs oder Aufhebung

2.7.1 Das Unternehmen ist nur in dem Maße berechtigt, eine die Aufhebung oder Minderung von Teilen oder Positionen der Dienstleistungen beinhaltende Auftragsänderung zu verlangen, in welchem diese aufgehoben oder geminderte Teile oder Positionen nicht von einer anderen Partei, einschließlich des Unternehmens, ausgeführt werden. Eine solche Aufhebung oder Minderung der Dienstleistungen durch das Unternehmen gilt als (teilweise) Kündigung des Vertrages und berechtigt den Auftragnehmer zu einer Entschädigung nach Absatz 6.1 („Ordentliche Kündigung durch das Unternehmen“).

3. Zeitplan, Änderungen am Zeitplan sowie Verzögerungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer beginnt mit der Erbringung der (Vermietung-)Dienstleistungen gemäß dem Zeitplan, dem/den vereinbarten Termin(en) für den Antransport und/oder der Vermietungsdauer bzw. setzt diese fort und vollendet die Dienstleistungen (oder einen bestimmten Teil davon), vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß Absatz 3.3 (Nicht beim Auftragnehmer beruhende Verzögerungen oder Änderungen am Zeitplan) und 6.4 (Höhere Gewalt), am oder vor dem/den im Zeitplan angegebenen Termin(en) (einschließlich des Gesamtfertigstellungstermins), bzw. stellt diese bereit.

3.2 Recht des Unternehmens auf ordentliche Aussetzung der Dienstleistungen oder Änderung am Zeitplan

3.2.1 Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer die Weisung zur Aussetzung der Dienstleistungen und/oder die Änderung des Zeitplans aus beliebigem Grund mittels schriftlicher Benachrichtigung und unter Angabe des Datums/der Daten des Inkrafttretens der Aussetzung zu erteilen. Der Auftragnehmer stellt die Erbringung der Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aussetzung weisungsgemäß ein und bemüht sich bei nicht umgehend einstellungsfähigen Dienstleistungen in angemessener Art und Weise dahingehend, diese Dienstleistungen möglichst umgehend einzustellen.

3.2.2 Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, den Auftragnehmer mittels schriftlicher Benachrichtigung zur Fortführung der Dienstleistungen, unter Angabe des Datums der Wiederaufnahme innerhalb einer Frist von mindestens 10 (in Worten: zehn) Tagen, innerhalb welcher das Unternehmen dem Auftragnehmer zudem einen aktualisierten Zeitplan bereitstellt, anzuweisen.

3.3 Nicht dem Auftragnehmer zuweisbare Verzögerungen oder Änderungen am Zeitplan - Schadensersatz & Verlängerung

3.3.1 Bei Aussetzung (einschließlich ordentlicher Aussetzung durch das Unternehmen) oder sonstiger Verzögerung (einschließlich der vom Unternehmen angestoßenen Änderungen des Zeitplans) aufgrund nicht dem Auftragnehmer zuweisbarer Umstände (insbesondere rechtmäßige Aussetzung der Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer und/oder eines zu einer Auftragsänderung führenden Ereignisses oder eines Umstands gemäß Absatz 2), ist der Auftragnehmer zum Nachstehenden berechtigt:

(a) eine Verzugsentschädigung entsprechend den in den Einzelangaben festgelegten geltenden Preisen und (Einheits-)Sätzen und/oder, sofern diese Preise und (Einheits-)Sätze nicht verfügbar sind, Erhalt einer Entschädigung basierend auf einem Kostenaufschlag, einschließlich eines Aufschlags von 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des Gesamtbetrags sowie

(b) Fristverlängerung des Zeitplans (einschließlich etwaiger Zwischenziele und des Erfüllungstermins) entsprechend der Dauer der Aussetzung/Verzögerung, zuzüglich einer infolge der Aussetzung/Verzögerung in angemessener Art und Weise ggf. erforderlichen weiteren Verlängerung.

3.3.2 Das Nachstehende gilt für die jeweiligen Parteien gleichermaßen sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 („Änderungen“) des Vertrages:

(i) Mitteilung der Aussetzung oder einer sonstigen nicht dem Auftragnehmer zuweisbaren Verzögerung;

(ii) Einreichung einer Anfrage an die andere Partei auf Aussetzung oder sonstiger nicht dem Auftragnehmer zuzuweisenden Verzögerung sowie

(iii) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Anpassung der Vertragssumme und/oder des Zeitplans und/oder des Erfüllungstermins und/oder über einen sonstigen Gesichtspunkt der Aussetzung oder sonstigen nicht dem Auftragnehmer zuzuweisenden Verzögerung.

3.4 Beim Auftragnehmer beruhende Verzögerungen oder Änderungen am Zeitplan - Vertragsstrafe

3.4.1 Beruht die alleinige Ursache dafür, dass die Dienstleistungen zum Erfüllungstermin nicht vollständig erbracht wurden oder, bei Vermietungsdiensten, die Ausrüstung und/oder das Personal nicht zu dem/den vereinbarten Termin(en) während der Vermietungsdauer antransportiert oder bereitgestellt werden konnten, auf einer Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, so ist dieser lediglich in dem Falle zur Leistung einer Vertragsstrafe wegen Verzug verpflichtet, sofern dieses in den Einzelangaben festgelegt ist. Diese Vertragsstrafe stellt das einzige finanzielle Rechtsmittel des Unternehmens für die aus der vom Auftragnehmer verursachten Nichterfüllung entstandenen Verluste oder Schäden dar und sind als eine ernsthafte Vorabschätzung der entstandenen Verluste zu betrachten.

3.4.2 Die Gesamthaftung des Auftragnehmers in Bezug auf die Vertragsstrafe ist in jedem Fall, sofern in den Einzelangaben nicht anders lautend genannt, auf 5 % (in Worten: fünf Prozent) der ursprünglichen Vertragssumme beschränkt. Eine Vertragsstrafe stellt das einzige Rechtsmittel des Unternehmens bei Verzug sowie Nichterfüllung des Auftragnehmers gemäß Absatz 3.4.1 dar. Bei zeitlichem Verzug ist die Höhe des Anspruchs des Unternehmens auf allgemeinen Verzugsschadensersatz auf 5% (in Worten: fünf Prozent) der ursprünglichen Vertragssumme beschränkt.

4 PREIS, ZAHLUNG UND STEUERN

4.1 Vertragssumme

4.1.1 Die für die (Vermietung-)Dienste zu leistende Vertragssumme, die Aufschlüsselung der Vertragssumme sowie die geltenden Zahlungsbedingungen sind in den Einzelangaben aufgeführt. Die Vertragssumme beruht auf (dem (Umfang) den (Vermietung-)Diensten und gilt vorbehaltlich eines Änderungsauftrages oder einer sonstigen, im Einklang mit dem Vertrag stehenden Änderung.

4.2 Zahlung

4.2.1 Das Unternehmen zahlt:

- (a) die in Absatz 4.2(c) genannten (vereinbarten Teile der) Vertragssumme zuzüglich sämtlicher abzuführenden Steuern, Abgaben usw. gemäß dem Zahlungs-(Eckpunkte)-Zeitplan und innerhalb der in den Einzelangaben festgelegten Zahlungsfrist(en);
- (b) innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab Einreichung der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers sowie
- (c) ohne Abzüge jedweder Art (mit Ausnahme der gesetzlich verlangten). Zahlungen des Unternehmens an den Auftragnehmer von einer Zahlung des Unternehmens an das Unternehmen abhängig zu machen, ist unzulässig.
- (d) Hat der Auftraggeber die Zahlung nicht spätestens am Tag der Fälligkeit geleistet, befindet er sich in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und schuldet dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % (eineinhalb Prozent) pro Monat auf die überfälligen Beträge. Diese Verzugszinsen werden ab dem entsprechenden Fälligkeitsdatum fällig.

4.3 Steuern

4.3.1 Die Vertragssumme ist exklusive Mehrwertsteuer sowie sämtlicher sonstigen von einer Behörde und/oder Dienststelle in Bezug auf und/oder in Verbindung mit dem Vertrag oder den Dienstleistungen erhobenen Steuern, Abgaben und/oder Bußgelder usw.; ausgenommen hiervon sind die Körperschaftsteuer und/oder sonstige Einkommenssteuern in dem Umfang, welcher vom Auftragnehmer nach geltendem Recht abzuführen ist.

4.4 Preisgleitung

4.4.1 Der Auftragnehmer kann die Vertragssumme jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen erhöhen, wenn sich die direkten Kosten des Auftragnehmers für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erhöhen und dies auf einen Faktor zurückzuführen ist, der außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegt.

5 SONSTIGE MIT DEN (VERLEIH-)DIENSTLEISTUNGEN VERBUNDENEN BEDINGUNGEN & PREISANNAHMEN

5.1 Kenntnisgabe und Dokumente

5.1.1 Eine Partei darf sich vollumfänglich auf die von der anderen Partei selbst oder in deren Namen bereitgestellten Informationen und Unterlagen verlassen. Die jeweiligen Parteien sind verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der, der anderen Partei entweder selbst oder durch Dritte zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumentation. Die bereitstellende Partei stellt die andere Partei von sämtlichen aus der Ungenauigkeit, Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Informationen und Dokumentation der bereitstellenden Partei hervorgehenden Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Kosten usw. frei.

5.1.2 (gilt nur für Dienstleistungen): Der Auftragnehmer überprüft, sofern aufgrund oder gemäß dem Vertrag erforderlich und vorbehaltlich seiner Fachkenntnisse als Schwerlast- und Transportunternehmen sowie vorbehaltlich des Umfangs der Dienstleistungen, sämtliche Dokumente, Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen in Bezug auf die Dienstleistungen auf Unstimmigkeiten und Fehler. Das Unternehmen ist und bleibt jedoch für sämtliche aus Unstimmigkeiten und Fehlern in den von ihm dem Auftragnehmer bereitgestellten Dokumenten, Zeichnungen, Spezifikationen und Anweisungen hervorgehenden Folgen verantwortlich.

5.2 Genehmigungen, Gesetzeskonformität, Quarantäneanforderungen

5.2.1 Sofern im Vertrag nicht anders lautend festgelegt, ist das Unternehmen zu eigenen Lasten für die Beschaffung sämtlicher für die Durchführung des Projekts und/oder der (Vermietung-)Dienste sowie für den Zugang zum Standort erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zollabfertigungen sowie sonstigen Zulassungen verantwortlich.

5.2.2 Der Auftragnehmer sowie das Unternehmen befolgen sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und/oder sonstige behördlichen Auflagen und Anweisungen.

5.2.3 Zur Verdeutlichung: In dem Maße, in welchem der Auftragnehmer zur Einhaltung einer etwaigen Quarantänevorschrift verpflichtet ist, gilt dieses als Änderung, welche den Auftragnehmer zu einer Auftragsänderung berechtigt.

5.3 Zugang zum Standort & Bedingungen

5.3.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass der Standort in geeigneter Art und Weise zugänglich ist, die Ausrüstung des Auftragnehmers ordnungsgemäß und sicher zum Standort an- und von dort wieder ab zu transportieren und/oder aufgebaut werden kann und die (Vermietung-)Dienste zum vereinbarten Datum beginnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung durchgeführt werden können.

5.3.2 Darüber hinaus trägt das Unternehmen Sorge für ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen am Standort (insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit) und stellt sicher, dass diese Bedingungen sämtlichen vor Ort geltenden Vorschriften und Anforderungen entsprechen.

5.4 Erbringung der Dienstleistungen durch Fachpersonal/Unabhängige Dienstleister (nur gültig für die Dienstleistungen)

5.4.1 Der Auftragnehmer übt bei der Erbringung der Dienstleistungen sämtliche angemessenen Fähigkeiten, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und führt sämtliche seiner Verpflichtungen gemäß den anerkannten fachlichen Normen aus.

5.4.2 Der Auftragnehmer verfügt über die alleinige Kontrolle über die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Mittel und Methoden. Er plant und führt die Dienstleistungen in der für ihn am geeignetsten erscheinenden der Art und Weise aus, insofern der Zeitplan sowie die angemessenen Anweisungen des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden.

5.5 Priorität der Sicherheit

5.5.1 Ungeachtet etwaiger in diesem Vertrag anders lautender Bestimmungen obliegt aufseiten des Auftragnehmers keinerlei Verpflichtung zur Ausführung von Tätigkeiten oder Befolgung von Anweisungen, welche von diesem nach eigenem vernünftigen Ermessen als unsicher oder ggf. gefährlich für Leben oder Eigentum betrachtet werden.

5.6 Frachtgut

5.6.1 Sofern vertraglich nicht anders lautend festgelegt, obliegt es dem Unternehmen, Frachthebe-, Anker-, Aufbock- und/oder Verzurrpunkte mit einer Kapazität/Stärke bereitzustellen, welche für eine effiziente und sichere Durchführung der Dienstleistungen oder, bei Vermietungsdiensten, für eine effiziente und sichere Durchführung der vom Unternehmen mit der Ausrüstung durchzuführen beabsichtigten Arbeiten ausreichend sind. Des Weiteren obliegt dem Unternehmen die Verantwortung für die Verpackung des Frachtguts.

5.6.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass das Frachtgut in sämtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der strukturellen Integrität, dem Schwerpunkt, dem Gewicht und/oder der Gestaltung geeignet und in der Lage ist, den aus der vereinbarten Methode zur Erbringung der Dienstleistungen (z. B. Heben, Befördern, Anheben und/oder Schieben) entstehenden Kräften und/oder Manipulationen oder, bei Vermietungsdiensten, den vom Unternehmen mit der Ausrüstung beabsichtigten Arbeiten, standhält.

5.7 Garantie und Mängel(nur gültig für die Dienstleistungen)

5.7.1 Der Auftragnehmer garantiert, die Arbeiten nach bestem fachmännischen Können durchzuführen und die Dienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen. Ungeachtet dessen sowie aufgrund der Art der Dienstleistungen wird ausdrücklich vereinbart, dass aufseiten des Auftragnehmers keine Verantwortlichkeit bzgl. der Reparatur-, Umbau-, Wiederholungsprüfungs- und Nachbesserungsarbeiten obliegt und von ihm weder Mängel noch Unvollkommenheiten noch sonstige nach der Fertigstellung (eines Zwischenziels) ggf. auftretende Fehler behoben werden.

6 Aussetzung/Kündigung/Stornierung**6.1 Ordentliche Kündigung durch das Unternehmen**

6.1.1 Das Unternehmen ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus beliebigem Grund sowie nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens zu kündigen oder zu beenden.

6.1.2 Bei Kündigung oder Stornierung des Vertrages gemäß diesem Absatz 6.1 leistet das Unternehmen an den Auftragnehmer: (a) den Wert der bis einschließlich des Datums des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten (Vermietung-)Dienste, (b) vereinbarte Gebühren für die Abfahrt, zuzüglich sämtlicher dem Auftragnehmer infolge der Kündigung/Stornierung entstandenen angemessenen Kosten sowie (c) eine Gebühr in Höhe von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) des verbleibenden, jedoch gekündigten und nicht mehr zu erbringenden Wertes der Dienstleistungen oder, bei Vermietungsdiensten, den in den Einzelangaben angegebenen Betrag, welcher vom Unternehmen für den verbleibenden gekündigten Teil der vereinbarten Mindestverleihdauer zu zahlen ist. Die Berechnung dieser Werte und Kosten erfolgt, soweit zutreffend und möglich, unter Anwendung der im Vertrag genannten Preise/Sätze.

6.2 Kündigung durch das Unternehmen aus wichtigem Grund (Verzug/Verstoß seitens des Auftragnehmers)

6.2.1 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine wesentliche von ihm im Vertrag angenommenen Verpflichtung, welchen er versäumt, innerhalb einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung seitens des Unternehmens, welches innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen nach dem Datum des Verstoßes erfolgt, zu beheben (im Folgenden: „Behebungsfrist“), so kann das Unternehmen den Vertrag mit einer Frist von 10 (in Worten: zehn) Tagen schriftlich kündigen.

6.2.2 Bei Kündigung aus wichtigem Grund zahlt das Unternehmen dem Auftragnehmer den Wert der erbrachten (Vermietung-)Dienste abzüglich der durch die Erbringung der (Vermietung-)Dienste durch einen Ersatz-Unterauftragnehmer entstehenden unmittelbaren und angemessenen Kosten.

6.3 Aussetzung/Beendigung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund (Verzug/Verstoß seitens des Unternehmens)

6.3.1 In den Fällen, in welchen:

(a) das Unternehmen mit der Zahlung der (Vermietung-)Dienste innerhalb eines Zeitraums von 15 (in Worten: fünfzehn) Tagen nach dem vertraglichen Fälligkeitsdatum an den Auftragnehmer in Verzug ist und/oder

(b) das Unternehmen gegen eine seiner anderen wesentlichen, im Rahmen des Vertrags übernommenen Verpflichtungen verstößt und nicht innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung dieses Verstoßes durch den Auftragnehmer an das Unternehmen behebt und/oder

(c) die Dienstleistungen oder das Projekt ganz oder in wesentlichen Teilen für einen Zeitraum von 60 (in Worten: sechzig) aufeinanderfolgenden Tagen ohne eine Handlung oder ein Verschulden des Auftragnehmers eingestellt werden, so ist der Auftragnehmer unbeschadet sämtlicher sonstigen ihm gemäß Vertrag (gesetzlich oder nach Billigkeit) zustehenden Rechte und Rechtsmittel berechtigt, das Unternehmen mit einer Frist von 10 (in Worten: zehn) Tagen schriftlich über einen solchen Verstoß oder eine solche Nichterfüllung in Kenntnis zu setzen (im Folgenden: „Aussetzungsmittteilung“) und, sofern ein solcher Verstoß, ein solches Versäumnis oder eine solche Nichterfüllung nicht innerhalb dieser Frist von 10 (in Worten: zehn) Tagen geheilt wird, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen.

6.3.2 Wird ein solcher Verstoß, Verzug oder eine solche Nichterfüllung vom Unternehmen nicht innerhalb von 20 (in Worten: zwanzig) Tagen ab dem Datum der Aussetzungsmittteilung geheilt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und erhält, in jedem Fall ohne Wiederholung: (i) die Beträge, Gebühren und Kosten gemäß Absatz 6.1 (Ordentliche Kündigung durch das Unternehmen) zuzüglich (ii) sämtlichen weiteren dem Auftragnehmer entstehenden Verluste oder Schäden, auf welche im Vertrag nicht ausdrücklich verzichtet wird.

6.4 Höhere Gewalt

6.4.1 Der Begriff „Höhere Gewalt“ bezeichnet sich außerhalb der zumutbaren Beherrschung der jeweiligen Parteien liegenden und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umstände, Bedingungen und/oder Ereignisse, welche ohne Verschulden einer Partei eintreten und nicht durch das Ergreifen angemessener Maßnahmen vermieden oder verhindert werden können und die Erfüllung einer Verpflichtung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aus dem Vertrag vorübergehend oder dauerhaft verhindern, insbesondere branchenweite oder regionale Streiks, erhebliche Unterbrechungen der Lieferkette und Arbeitsunruhen, mit der Cybersicherheit zusammenhängende Ereignisse, Meutereien, Quarantänen, Epidemien, Pandemien, (erklärte oder nicht erklärte) Kriege, Terrorakte, Blockaden, Embargos, Unruhen, Bürgerunruhen, Bürgerkriege, Brände, Stürme und/oder andere Wetterbedingungen und/oder sonstige Naturereignisse. Für den Standort nicht als Schlechtwetter geltende Wetterumstände gelten jedoch nicht als Ereignis höherer Gewalt.

6.4.2 Wird die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen infolge eines Ereignisses höherer Gewalt vorübergehend verhindert, so besteht die Wirkung dieses Ereignisses lediglich darin, dass hierdurch die Erfüllung dieser Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aufgeschoben wird, ohne dass dies für eine Partei zur Befreiung von der Erfüllung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen führt.

6.4.3 Die betroffene Partei setzt die andere Partei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt unter Angabe des Ereignisses, seiner Auswirkung auf die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Partei sowie des Umfangs der ergriffenen Abhilfemaßnahmen schriftlich hierüber in Kenntnis. Die betroffene Partei ergreift sodann sämtliche angemessenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Auswirkungen des betreffenden Ergebnissen zu mildern sowie auf ein Mindestmaß zu senken.

6.4.4 Der Auftragnehmer erhält bei einem Ereignis höherer Gewalt eine Fristverlängerung, mit entsprechender Anpassung auf den Zeitplan und den Fertigstellungstermin oder, bei Vermietung-Diensten, der Vermietungsdauer, von der Gestalt, in welcher die entstandene Verzögerung in angemessener Art und Weise wiedergibt.

6.4.5 Sofern nicht anders lautend schriftlich vereinbart, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag im Falle eines den Zeitraum von 15 (in Worten: fünfzehn) Tagen überschreitenden Ereignisses höherer Gewalt zu kündigen. Bei einer Kündigung aus diesem Grund ist das Unternehmen lediglich zur Leistung des Wertes der erbrachten Dienstleistungen sowie sämtlicher infolge dieser Kündigung entstehenden angemessenen unmittelbaren Kosten (einschließlich Abtransportkosten) verpflichtet. Die Berechnung dieser Werte und Kosten erfolgt, soweit zutreffend und möglich, unter Anwendung der im Vertrag genannten Preise/Sätze.

7 HAFTUNG & FREISTELLUNG

7.1 Allgemeine Haftungsbasis

7.1.1 Der Auftragnehmer haftet lediglich für Schäden, Verluste, Personenschäden, Ausgaben und/oder Kosten jedweder Art, insofern und insoweit die Schäden, Verluste, Personenschäden, Ausgaben und/oder Kosten aus fahrlässigen Fehlern, Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstößen des Auftragnehmers und/oder eines seiner Unterauftragnehmer herrühren.

7.2 Beschränkung der Gesamthaftung

7.2.1 Mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Auftragnehmers sowie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Rahmen ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers, ungeachtet dessen, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (insbesondere Fahrlässigkeit), für Verletzungen gesetzlicher Pflichten, für Rückerstattung, gesetzlich oder nach Billigkeit oder für einen beliebigen sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergebenden Klagegrund, auf Verluste, Schäden, Entschädigungen, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Auslagen, Haftung (einschließlich in Bezug auf Bußgelder oder Strafen), Zinsen und Kosten, ungeachtet dessen, ob unmittelbar oder mittelbar, gegenwärtig oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt, fest oder unbestimmt, auf 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) der ursprünglichen Vertragssumme beschränkt. Das Unternehmen stellt die Auftragnehmergruppe von sämtlichen über die vorgenannte Beschränkung hinausgehenden Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Haftungen usw. der Unternehmensgruppe frei, verteidigt diese und hält sie entsprechend schadlos.

7.3 Ausschluss der Haftung für Folgeverluste

7.3.1 Ungeachtet jedweder an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich genannten Entschädigungen und Haftungen haften die jeweiligen Vertragsparteien in keinerlei Art und Weise, ungeachtet, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (insbesondere Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten, Rückerstattung, gesetzlich oder nach Billigkeit oder aus einem beliebigen sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergebenden Klagegrund, für entgangenen oder erwarteten Gewinn, entgangene Einnahmen, Umsätze, Gelegenheiten, Produktion, Nutzung oder Geschäftsverluste oder Folgeschäden oder mittelbare Verluste jedweder sonstigen Art. Jedweder in diesem Artikel genannte Verlust oder Schaden, welcher aufseiten der Unternehmensgruppe entsteht, gilt als Verlust oder Schaden des Unternehmens. Jedweder in diesem Artikel genannte Verlust oder Schaden, welcher aufseiten der Auftragnehmergruppe entsteht, gilt als Verlust oder Schaden des Auftragnehmers. Die jeweiligen Parteien stellen sich gegenseitig entsprechend frei, verteidigen die jeweils andere Partei und halten sich gegenseitig schadlos.

8 VERSICHERUNG

8.1 Vom Auftragnehmer und Unternehmen bereitzustellende Standardversicherung

8.1.1 Die jeweiligen Parteien schließen zu jeweils eigenen Lasten die nachstehenden Versicherungen ab und halten diese während der Dauer des Vertrages sowie der Dienstleistungen aufrecht:

(a) **Arbeitsunfall- und Betriebshaftpflichtversicherung (des Unternehmens):** Für das eigene Personal gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften;

(b) **Gewerbliche Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden Dritter):** Mit einer Deckungssumme von 2.500.000 € (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) als kombinierte Einzelobergrenze je Ereignis;

(c) **Kfz-Haftpflichtversicherung:** Für die zur Vertragspartei gehörende, von ihr geleaste oder gemietete Ausrüstung (zur Deckung von Personen- und Sachschäden) gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie

(d) jedwede aufgrund geltender Gesetze abzuschließende sonstige Versicherung.

8.2 Vom Unternehmen bereitzustellende All-Risk-Versicherung (Fahrzeug-/Frachtversicherung)

8.2.1 Das Unternehmen (Auftraggeber) schließt zu dessen/deren alleinigen Lasten für die Dauer des Vertrages und des Projektes eine oder mehrere Versicherung(en) mit einer Deckung für zumindest physische Verluste oder Schäden, welche an den Gütern am Standort und/oder während des Transports und/oder der (vorübergehenden) Lagerung verursacht werden bzw. von diesen verursacht werden, ab und behält diese aufrecht oder sorgt dafür, dass jedes weitere Mitglied der Unternehmensgruppe diese Handlung unternimmt. Des Weiteren hält das Unternehmen eine Versicherung mit einer Deckung für Schäden an sonstigen Anlagen am Standort oder sonstigem entweder zum Eigentum der Kundengruppe gehörenden oder in einer anderen Art und Weise in deren Obhut und Kontrolle stehenden Anlagen am Standort oder deren Verlust, insbesondere dauerhafte Konstruktionen und/oder bestehende Einrichtungen aufrecht (oder trägt dafür Sorge, dass seine Gruppe die aufrechterhält). Diese Versicherungen stehen im Rang in jedem Fall vor denen, welche von der Auftragnehmergruppe abgeschlossen wurden. Die vom Unternehmen oder eines Mitglieds der Unternehmensgruppe vorgelegte Versicherungspolice ist mit einem Vermerk zu versehen, dass auf den Forderungsübergang gegenüber der Auftragnehmergruppe verzichtet wird. Sämtliche vom Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vorgelegten Versicherungspolices benennen den Auftragnehmer sowie die Auftragnehmergruppe als zusätzliche Versicherte.

8.3 Vom Auftragnehmer bereitzustellende All-Risk-Versicherung (Geräteversicherung)

8.3.1 Der Auftragnehmer schließt für die Dauer des Vertrages und der Erbringung der Dienstleistungen zu seinen alleinigen Lasten eine Ausrüstungsversicherung für die im Eigentum des Auftragnehmers stehende, von ihm geleaste oder gemietete Ausrüstung in Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes ab und behält diese aufrecht.

8.4 Verzicht auf Forderungsübergang/Benennung als Mitversicherte/Versicherungsscheine

8.4.1 Die von den jeweiligen Parteien gemäß Absatz 8.1 und 8.3 abgeschlossenen Versicherungen werden mit einem Vermerk versehen, welcher einen Verzicht auf den Forderungsübergang gegenüber der anderen Partei und ihrer jeweiligen Gruppe vorsieht, und (ausgenommen jedoch die Arbeiterunfall- und Haftpflichtversicherungen des Unternehmens) die andere Partei und ihre jeweilige Gruppe als zusätzliche Versicherte benennt. Der Verzicht auf den Forderungsübergang sowie die Benennung als Mitversicherte gelten jedoch nur in dem Maße, in welchem die jeweilige Partei Haftungen aus dem Vertrag übernommen hat. Zum Nachweis des Bestehens der Versicherungen stellen sich die jeweiligen Parteien gegenseitig die entsprechenden Versicherungsnachweise aus.

8.5 Haftung und Selbstbeteiligung

8.5.1 Die jeweiligen Parteien zahlen oder erstatten der jeweils anderen Partei die Selbstbeteiligung an den von der anderen Partei abgeschlossenen Versicherungspolice in dem Maße, in welchem ihre Fahrlässigkeit oder ihr Verschulden gemäß dem Vertrag zu einem Anspruch auf diese Police geführt hat. Die Haftung zur Zahlung oder Erstattung der Selbstbeteiligung ist jedoch auf 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) pro Vorfall beschränkt.

9 Anwendbares Recht und Beilegung im Streitfall**9.1 Anwendbares Recht**

9.1.1 Der Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht und wird nach diesem ausgelegt.

9.2 Streitfälle

9.2.1 Eine Partei ist berechtigt, die andere Partei schriftlich vom Entstehen einer Streitigkeit zu unterrichten. Die Parteien bemühen sich zunächst um eine Beilegung der Streitigkeiten durch Aufnahme von Verhandlungen in gutem Glauben. Gelingt es den Parteien jedoch nicht, innerhalb einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach einer solchen Mitteilung eine Einigung zu erzielen, so ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren gemäß den Klauseln 9.2.2 zu unterziehen

9.2.2 Sämtliche aus diesem Vertrag hervorgehenden oder mit diesem in Verbindung stehenden Streitfälle, welche sich nicht auf dem Wege gutgläubiger Verhandlungen gemäß Absatz 9.2.1 beilegen lassen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schlichtern endgültig entschieden. Sitz oder Schiedsort ist Rotterdam, Niederlande.

9.2.3 Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen (abweichend von 9.2.2) alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, auch dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Landgericht vorlegen.

10 Sonstige Bestimmungen**10.1 Mitteilungen**

10.1.1 Sämtliche nach diesem Vertrag erfolgenden Mitteilungen, Forderungen, Ansprüche oder sonstige Arten der Bekanntgabe an die jeweiligen Parteien sind in englischer Sprache zu verfassen und gelten als ordnungsgemäß abgegeben oder erfolgt, sofern diese schriftlich per Einschreiben, E-Mail oder Kurier an die Partei zugestellt wurden sowie an die im Vertrag oder gemäß dem Vertrag angegebene(n) Person(en) und Adresse(n) gerichtet sind oder, bei Fehlen einer Anschrift, per Kurier an die Anschrift des Geschäftssitzes der Partei oder eine andere von der empfangenden Partei schriftlich angegebene Anschrift zugestellt wurden. an die im Vertrag oder gemäß dem Vertrag angegebene(n) Person(en) und Adresse(n) gerichtet sind oder, bei Fehlen einer Anschrift, per Kurier an die Anschrift des Geschäftssitzes der Partei oder eine andere von der empfangenden Partei schriftlich angegebene Anschrift zugestellt wurden.

10.2 Geschäftsethik und Betrugsbekämpfung

10.2.1 Die jeweiligen Parteien verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sämtliche anwendbaren Gesetze zu befolgen und ihre verbundenen Unternehmen dazu zu veranlassen, sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten, einschließlich sämtlicher internationalen Regeln und Vorschriften in Bezug auf Bestechungsfragen (insbesondere

Chapter VII "Combating Bribery, Bribe Solicitation and Extortion", Artikel 1 der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen) sowie den Handelssanktionen und Exportkontrollgesetzen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika.

10.2.2 Die Parteien unterlassen es, wissentlich Handlungen vorzunehmen, infolge derer die andere Partei ggf. gegen geltende Gesetze verstößt. Des Weiteren stellt die jeweilige Partei die andere Partei umgehend in Kenntnis, sofern diese über Informationen verfügt oder einen Verdacht dahingehend hat, dass in Verbindung mit der Ausführung dieses Vertrages ggf. ein Verstoß gegen geltende Gesetze vorliegt.

10.3 Geistiges Eigentum

10.3.1 Sämtliche Dokumentation ist und bleibt das Eigentum derjenigen Partei, welche diese der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt hat.

10.3.2 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum der in Verbindung mit dem Projekt oder den Dienstleistungen zur Verfügung gestellten und ggf. in den Vertragsbedingungen näher genannten auf Informationen und/oder Dokumenten (im Folgenden: „**geistiges Eigentum**“) sind und verbleiben das Eigentum der Partei, welche diese der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt hat.

10.3.3 Sämtliche(s) Konzepte, Produkte, Verfahren (patentierbar oder sonstige), urheberrechtlichfähiges Material (insbesondere Dokumente, Spezifikationen, Berechnungen, Karten, Skizzen, Notizen, Berichte, Daten, Modelle, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Videos sowie elektronische Software) oder sonstige von einem Mitglied der Auftragnehmergruppe bei der Erbringung der Dienstleistungen (und in Bezug auf Unterauftragnehmer deren jeweiliger Umfang) im Rahmen dieses Vertrages zuerst erdachte, in die Praxis umgesetzte oder erstellte Informationen (im Folgenden zusammenfassend: „**Arbeitsergebnis**“), sind das Eigentum des Auftragnehmers. Eine Übertragung des Titels erfolgt grundsätzlich mit dem frühesten Zeitpunkt der Konzeption, der ggf. notwendigen Anpassung an die praktische Umsetzung oder Erstellung, ungeachtet davon, ob diese zum Zeitpunkt der Konzeption, der ggf. notwendigen Anpassung an die praktische Umsetzung oder Erstellung tatsächlich bereitgestellt wurde.

10.3.4 Die Parteien stellen sich gegenseitig sämtliche aus einer Patentverletzung einer seitens einer Partei sowie in Verbindung mit den Dienstleistungen entstehenden Schäden, Verluste, Ansprüche, Klagen oder Verfahren, insbesondere die Erstattung von Lizenzgebühren oder ähnlichen von der jeweils anderen Partei gezahlten Gebühren frei, schützen und verteidigen sich und halten sich gegenseitig diesbezüglich schadlos.

10.4 Vertrauliche Informationen

10.4.1 Der Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei (mündlich, schriftlich oder auf andere Weise) offengelegten Angaben und Daten, unabhängig davon, ob diese vor oder während eines Zeitraums von 5 (fünf) Jahren nach dem Datum des Vertrages als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art in angemessener Art und Weise als vertraulich gelten können, insbesondere solche, welche sich auf die Betriebsabläufe, Prozesse, Pläne oder Absichten, Produktionsinformationen, Know-how, Urheberrechte, Entwurfsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktgelegenheiten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der betreffenden Partei beziehen; dies gilt jedoch nicht für die Teile dieser Informationen, (bzgl.) welche(r):

(a) ohne eine Vertragsverletzung durch eine Empfangspartei oder eine Person, welcher sie offengelegt werden, in irgendeiner Weise öffentlich zugänglich sind oder werden oder

(b) die Empfangspartei nachweisen kann, dass diese:

(i) sich vor dem Erhalt durch die offenlegende Partei bereits in ihrem Besitz durch die Nutzung oder Aufzeichnung in ihren Unterlagen befanden oder bekannt waren, ohne diese von der offenlegenden Partei im Rahmen einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurden oder

(ii) von der Empfangspartei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden oder
(iii) die Empfangspartei von einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei erhalten oder zur Verfügung gestellt bekommen hat, ohne dass dies vonseiten der Empfangspartei oder dieser Quelle unter Verstoß gegen die Vertraulichkeits- oder Nichtverwendungsverpflichtung erfolgte.

10.4.2 In Bezug auf die von der anderen Partei oder von einer Drittpartei im Namen der Vorgenannten erhaltenen vertraulichen Informationen vereinbaren die offenlegende Partei und die Empfangspartei:

(i) Die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie nur zum Zwecke des Vertrags sowie die Erbringung der in diesem festgelegten Dienstleistungen zu verwenden;

(ii) Es zu unterlassen, Teile der vertraulichen Informationen zu kopieren oder niederzuschreiben, sofern dies nicht für die Zwecke des Vertrages sowie die Erbringung in diesem festgelegten Dienstleistungen in angemessener Art und Weise erforderlich ist;

(iii) Die vertraulichen Informationen nur an ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten und ihr Personal (einschließlich der Direktoren, leitenden Angestellten sowie das Personal der Gruppe der Empfangspartei) weiterzugeben, welchen die vertraulichen Informationen für die Zwecke des Vertrages sowie die Erbringung der in diesem festgelegten Dienstleistungen bekannt sein müssen;

(iv) Die vertraulichen Informationen mit dem gleichen Maß an Sorgfalt sowie mit ausreichendem Schutz vor unbefugter Offenlegung zu behandeln, in welcher die Empfangspartei ihre eigenen vertraulichen oder geschützten Informationen pflegt.

10.4.3 Vorbehaltlich der geltenden Datenschutzgesetze gibt die Empfangspartei auf Verlangen der offenlegenden Partei unverzüglich sämtliche(s) Dokumente, Aufzeichnungen, Material sowie Kopien der vertraulichen Informationen an die offenlegende Partei zurück und löscht diese dauerhaft von sämtlichen elektronischen Speichermedien oder Speichern;

10.4.4 Unbeschadet des Vorgenannten sind die jeweiligen Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen im gesetzlichen zulässigen Rahmen oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses unter der Voraussetzung offenzulegen, dass die ursprünglich offenlegende Partei umgehend schriftlich über die verlangte Offenlegung in Kenntnis gesetzt wird und eine angemessene Gelegenheit dahingehend erhält, um noch vor der Offenlegung durch die Empfangspartei Einspruch gegen die Offenlegung einzulegen und eine Schutzanordnung zu erwirken. Die Verpflichtungen dieses Absatzes 10.4 bestehen auch nach der Beendigung dieses Vertrages fort.

10.5 Unmöglichkeit der Abtretung/Übertragung

10.5.1 Die Bestimmungen des Vertrages sind für die Parteien und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend und kommen ihnen zugute. Die Parteien sind lediglich nach schriftlicher Genehmigung der jeweils anderen Partei berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Verpflichtungen (im Folgenden zusammenfassend: „**Abtretung**“) abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten oder in einer sonstigen Art und Weise zu beeinträchtigen, wobei diese nach deren alleinigem Ermessen erteilt oder verweigert werden kann.

10.5.2 Jedweder Versuch einer der Parteien, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ohne diese Genehmigung abzutreten (vgl. Definition in 10.5.1), ist nichtig und unwirksam und lässt ihre vertraglichen Verpflichtungen unberührt.

10.6 Gesamtvereinbarung

10.6.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung sowie das gesamte Verständnis der Parteien dar und ersetzt sämtliche zu einem früheren Zeitpunkt getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

10.7 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages oder deren Anwendung auf eine Person oder einen Umstand in einem beliebigen Maße ungültig oder nicht durchsetzbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages oder die Anwendung einer solchen Bestimmung auf andere Personen oder Umstände als diejenigen, für welche sie als ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen wird, hiervon unberührt, sodass jedwede Bestimmung des Vertrages gültig und im vollen gesetzlich zulässigen Umfang durchsetzbar ist.

TEIL IV - BESONDERE VERLEIHBEDINGUNGEN

1 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERLEIH VON AUSTRÜSTUNG

1.1 Bedingungen für Ausrüstung bei Lieferung und Rückgabe

1.1.1 Die Ausrüstung ist bei Lieferung von guter Qualität, in gutem Betriebszustand, ordnungsgemäß gewartet, frei von Mängeln sowie für den Betrieb innerhalb ihrer Spezifikationen und Kapazität geeignet.

1.1.2 Der Zustand der Geräte wird unmittelbar nach der Anlieferung vor Ort von den Parteien gemeinsam inspiziert, in dessen Anschluss dieser in einem schriftlichen Prüfbericht bestätigt wird. Erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer während der Inspektion zu melden, andernfalls gilt die Ausrüstung vom Unternehmen als ohne erkennbare Mängel abgeliefert.

1.1.3 Das Unternehmen gibt die Ausrüstung in demselben Zustand zurück, in welchem diese sich zum Zeitpunkt der Lieferung am Unternehmen befand, mit Ausnahme jedoch von gewöhnlicher Abnutzung und Verschleiß. Andernfalls werden dem Auftragnehmer vom Unternehmen sämtliche infolge der Nichteinhaltung dieses Absatzes 1.1.3 entstandenen angemessenen Kosten oder Schäden ersetzt

1.2 Nutzung der Ausrüstung

1.2.1 Das Unternehmen ist nur berechtigt, die Ausrüstung am Standort und gemäß den Gerätespezifikationen sowie der Kapazität und (sofern vom Unternehmen bereitgestellt) nur durch ordnungsgemäß qualifiziertes und geschultes Personal zu verwenden.

1.2.2 Das Unternehmen ist nicht berechtigt, die Ausrüstung in irgendeiner Art und Weise zu vermieten oder unterzuvermieten und/oder Rechte an oder in der Ausrüstung ungeachtet ihrer Art an eine Drittpartei oder ein anderes Mitglied der Unternehmensgruppe zu gewähren.

1.3 Eigentumsrechte an der Ausrüstung

1.3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, darf das Unternehmen in keinem Fall das Eigentum an der Ausrüstung erwerben oder beanspruchen oder Handlungen vornehmen oder versuchen solche Handlungen vorzunehmen, die sich auf das Eigentum an der Ausrüstung auswirken könnten. Dies umfasst insbesondere einen Verkauf, eine Übertragung, eine Belastung, die Eintragung eines Pfandrechts, eine Verpfändung oder eine sonstige Änderung der Rechtsposition an der Ausrüstung oder in Bezug auf die Ausrüstung. Das Unternehmen hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald es davon Kenntnis erlangt, dass ein Teil der Ausrüstung tatsächlich beschlagnahmt werden kann oder tatsächlich beschlagnahmt wurde oder von ähnlichen Maßnahmen betroffen sein wird/wurde.

1.3.2 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Ausrüstung (oder Teile davon) zu ersetzen, insofern die Ersatzgeräte von gleicher oder besserer Qualität sind und insofern der Arbeitsplan des Unternehmens von einem solchen Ersatz nicht wesentlich (nachteilig) beeinflusst wird.

1.4 An- und Abtransport

1.4.1 Sofern in den Vertragsbestimmungen nicht anders lautend angegeben, ist der Auftragnehmer zulasten des Unternehmens gemäß den Einzelangaben für den An- und Abtransport der Ausrüstung verantwortlich.

1.4.2 Sofern und soweit der An- und/oder Abtransport durch die Unternehmensgruppe erfolgt, wird die Ausrüstung von diesem am Ende der Vermietungsdauer (oder deren Verlängerung) oder unmittelbar nach dem Ende der Vermietungsdauer, sofern diese früher eintritt, am

Lieferort oder einem sonstigen vom Auftragnehmer angewiesenen Ort zurückgegeben.

1.5 Verbrauchsteile, Wartung und Reparatur

1.5.1 Sofern in den Einzelangaben nicht anders lautend vereinbart:

(a) enthalten die Vermietungssätze sowie die Vertragssumme keinerlei Verbrauchsteile wie z. B. Wasser, Strom, Gasöl, Schmiermittel und/oder provisorische Muttern sowie Bolzen; zudem obliegt die Bereitstellung dieser Artikel allein der Verantwortung des Unternehmens (zu eigenen Lasten);

(b) führt der Auftragnehmer die nicht-regelmäßige Wartung und Reparatur der Ausrüstung. Die Durchführung unregelmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Ausrüstung ist dem Unternehmen lediglich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers gestattet;

(c) Das Unternehmen trägt die Kosten für sämtliche während der Vermietungsdauer bis zur Rücklieferung an den Auftragnehmer an der Ausrüstung notwendigen Reparaturen und/oder Wartungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Reise- und Transportkosten, insofern die Reparatur oder Wartung nicht auf eine fahrlässige Handlung und/oder Unterlassung des (vom

Auftragnehmer zur Verfügung gestellten) Personals oder auf innere Mängel an der Ausrüstung, ungeachtet dessen, ob während der Nutzung oder bei der Rückgabe, herrührt.

1.6 Haftung und Freihalteverpflichtung

1.6.1 Das Unternehmen haftet für Schäden, Verluste, Verletzungen, Ausgaben und/oder Kosten jeglicher Art, wenn und soweit diese Schäden, Verluste, Verletzungen, Ausgaben und/oder Kosten durch fahrlässige Fehler, Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverletzungen des Unternehmens und/oder eines seiner Unterauftragnehmer verursacht wurden.

1.7 Versicherung

1.7.1 Das Unternehmen muss auf seine Kosten für die vom Unternehmen gemietete oder geleaste Ausrüstung eine Vollkaskoversicherung in Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes abschließen und während der Mietzeit aufrechterhalten. Die Versicherung muss den Auftragnehmer als Schadensempfänger benennen, und eine solche Versicherung soll ein Regressverzicht gegenüber der Unternehmensgruppe des Auftragnehmers enthalten und die Unternehmensgruppe des Auftragnehmers als mitversicherten benennen. Die Gesellschaft stellt zum Nachweis des Bestehens der Versicherung eine Versicherungsbescheinigung aus.

2 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERLEIH VON PERSONAL

2.1 Personal - Vom Unternehmen bereitgestellt

2.1.1 Sofern und soweit der Betrieb der Ausrüstung von der Unternehmensgruppe übernommen wird, stellt das Unternehmen sicher, dass das die Ausrüstung bedienende Personal vollumfänglich qualifiziert, lizenziert und ausgebildet ist. Das Unternehmen stellt die Auftragnehmergruppe von sämtlichen Handlungen sowie Unterlassungen dieses Personals entstehenden Ansprüchen, Haftungen, Kosten, Schäden und Ausgaben jedweder Art, ungeachtet dessen, ob vom Unternehmen tatsächlich beschäftigt, frei.

2.2 Personal - Vom Auftragnehmer bereitgestellt

2.2.1 Sofern und soweit der Betrieb der Ausrüstung von der Unternehmensgruppe übernommen wird, stellt der Auftragnehmer sicher, dass das Personal vollumfänglich qualifiziert, lizenziert und ausgebildet ist. Dieses Personal gilt jedoch jederzeit als geliehene Personen und führt sämtliche Arbeiten unter Aufsicht, Leitung und Kontrolle sowie im Namen des Unternehmens aus. Die Verantwortung des Auftragnehmers ist ausdrücklich auf die Bereitstellung von voll qualifiziertem, geschultem und lizenziertem Personal beschränkt.

2.2.2 Das Unternehmen stellt die Auftragnehmergruppe von sämtlichen Handlungen sowie Unterlassungen dieses Personals entstehenden Ansprüchen, Haftungen, Kosten, Schäden und Ausgaben jedweder Art, ungeachtet dessen, ob vom Auftragnehmer tatsächlich beschäftigt, frei.

2.2.3 Die für den An- und/oder Abtransport (einschließlich täglicher Fahrten) zu leistenden Gebühren/Kosten für das Personal sind in den Vertragseinzelheiten festgelegt.